

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: ENEA SA w Poznaniu

Andere Partei des Verfahrens: Prezes Urzędu Regulacji Energetyki

Vorlagefragen

1. Ist Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin gehend auszulegen, dass die in Art. 9a Abs. 8 des Energiegesetzes vom 10. April 1997 in der im Jahr 2006 auf der Grundlage von Art. 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 4. März 2005 zur Änderung des Energiegesetzes sowie des Umweltschutzgesetzes (Dz. U. 2005, Nr. 62, Pos. 552) geltenden Fassung vorgesehene Verpflichtung zur Abnahme von elektrischer Energie, die bei gleichzeitiger Wärmegewinnung erzeugt wurde, eine staatliche Beihilfe darstellt?
2. Falls die erste Frage zu bejahen ist, ist Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin gehend auszulegen, dass ein einem Mitgliedstaat zuzurechnendes Energieunternehmen, dem die als staatliche Beihilfe qualifizierte Verpflichtung auferlegt wurde, sich in einem Verfahren vor einem nationalen Gericht auf einen Verstoß gegen diese Vorschrift berufen kann?
3. Falls die Fragen 1 und 2 zu bejahen sind, ist Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union dahin gehend auszulegen, dass die Unvereinbarkeit der sich aus dem nationalen Recht ergebenden Verpflichtung mit Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Möglichkeit ausschließt, eine Geldbuße gegen ein Unternehmen zu verhängen, das der Verpflichtung nicht nachgekommen ist?

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Treviso (Italien), eingereicht am 6. Juli 2015 — Strafverfahren gegen Giuseppe Astone

(Rechtssache C-332/15)

(2015/C 320/23)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Treviso

Angeklagter

Giuseppe Astone

Vorlagefragen

1. Steht die Richtlinie 2006/12/EG vom 28. November 2006⁽¹⁾ in ihrer Auslegung durch die in den Gründen dieses Beschlusses genannte Rechtsprechung des Gemeinschaftsrichters nationalen Rechtsnormen der Mitgliedstaaten entgegen, die — wie die oben wiedergegebenen und in Italien geltenden (Art. 19 D.P.R. Nr. 633/72) — auch in strafrechtlicher Hinsicht die Möglichkeit ausschließen, das Vorsteuerabzugsrecht auszuüben, wenn die Mehrwertsteueranmeldungen und insbesondere die Anmeldung für das zweite Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem das Abzugsrecht entstanden ist, nicht vorgelegt wurden?

2. Steht die Richtlinie 2006/12/EG vom 28. November 2006 in ihrer Auslegung durch die in den Gründen dieses Beschlusses genannte Gemeinschaftsrechtsprechung nationalen Rechtsnormen der Mitgliedstaaten entgegen, die — wie die oben wiedergegebenen und in Italien geltenden (Art. 25 und 39 D.P.R. Nr. 633/72) — auch in strafrechtlicher Hinsicht die Möglichkeit ausschließen, für das Vorsteuerabzugsrecht erhaltene Rechnungen, die der Steuerpflichtige in keiner Weise registriert hat, zu berücksichtigen?

(¹) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 13. Juli 2015
— Bietergemeinschaft Technische Gebäudebetreuung GesmbH und Caverion Österreich GmbH**

(Rechtssache C-355/15)

(2015/C 320/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionswerberin: Bietergemeinschaft Technische Gebäudebetreuung GesmbH und Caverion Österreich GmbH

Mitbeteiligte Parteien: Universität für Bodenkultur Wien, VAMED Management und Service GmbH & Co KG in Wien

Vorlagefragen

1. Ist Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 89/665/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (¹) in der durch die Richtlinie 2007/66/EG zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge (²) geänderten Fassung (Richtlinie 89/665) vor dem Hintergrund der Grundsätze des Urteils des EuGH vom 4. Juli 2013 in der Rechtssache C-100/12 (³), Fastweb, dahin auszulegen, dass einem Bieter, dessen Angebot rechtskräftig vom Auftraggeber ausgeschieden wurde und der daher nicht betroffener Bieter nach Art. 2a der Richtlinie 89/665 ist, der Zugang zu einer Nachprüfung der Zuschlagsentscheidung (Entscheidung über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung) und des Vertragsschlusses (einschließlich der nach Art. 2 Abs. 7 der Richtlinie geforderten Zuerkennung von Schadenersatz) verwehrt werden kann, auch wenn nur zwei Bieter Angebote abgegeben haben und das Angebot des erfolgreichen Bieters, dem der Auftrag erteilt wurde, nach dem Vorbringen des nicht betroffenen Bieters ebenso auszuschneiden gewesen wäre?

Bei Verneinung der Frage 1: